

Kurztitel

Datenschutzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 565/1978 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 165/1999

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 6

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**2. Abschnitt****ÖFFENTLICHER BEREICH****ZULÄSSIGKEIT DER ERMITTLUNG UND VERARBEITUNG**

§ 6. Daten dürfen zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs nur ermittelt und verarbeitet werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht, oder soweit dies für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.